

Betrachtungen zur Teuerungszulage der Staatsbediensteten.

Vom Reichsratsabgeordneten Dr. Stephan von Picht.

Die amtliche Einbegleitung in der Verordnung des Finanzministeriums vom 9. d. M., die die Zulage für die Staatsbediensteten gebracht hat, schließt mit den Worten: „daß die Verordnung Hilfe bringen soll, wo Hilfe notwendig ist.“ — Mit besonderem Nachdruck stellt diese Einbegleitung auch fest, daß die Verordnung nicht als eine Bezugsregelung und auch nicht als der Vorbote einer solchen, sondern nur als eine Ausnahmsverfügung von einjähriger Dauer aufzufassen sei. Nicht unbemerkt bleibt, daß in den Schlusssätzen dieser Einbegleitung der Verordnung zugesprochen wird, daß sie von großem Wohlwollen und von Umsicht zeige.

Kommt auch diese Feststellung so ziemlich von derselben Seite, die die Verordnung erlassen hat, und trägt sie daher auch den eigenartigen Charakter des Selbstlobes, so muß doch auch ganz objektiv zugestanden werden, daß die Ausnahmsverfügung tatsächlich von Wohlwollen für die Staatsbediensteten erfüllt ist und in den wesentlichsten Belangen auch von großer Umsicht zeugt. Zeit, diese zu erlangen und zu üben, war schließlich lange genug gegeben, allein die Rückwirkung der Verordnung auf den 1. Jänner dieses Jahres ist allerdings wieder eine beträchtliche Erleichterung und eignet, über das lange Zögern, von dem System der Einzelaushilfe zu einer allgemeinen ins Große gehenden Hilfe zu schreiten, hinwegzusehen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß diese Hilfsaktion überaus beträchtliche Staatsmittel beansprucht, die Schätzungen bewegen sich in einer Durchschnittsziffer von 120 Millionen Kronen.

Vor allem ist wichtig, daß die Hilfe den Grundsatz festhält, den tieferen Gehaltsstufen in höherem Maße als den besser besoldeten Staatsangestellten Zulagen zu gewähren und nicht das System der Ortsklassen festzuhalten, sondern der Belastung des Staatsbediensteten durch den Familienstand zu entsprechen. Es sind dies Grundsätze, welche für die Neuregelung der Bezüge der Staatsbeamten im Friedenszustande festzuhalten sein werden, da durch sie ein durchaus gesunder und gerechter Zustand in den Gehaltsverhältnissen eingeführt wird.

Die Teuerung ist der Ausgangspunkt der Hilfsaktion. Allerdings wird man, namentlich in den unteren Gehaltskategorien, nur zu häufig Anfeinerungen begegnen, die die gewährte Hilfe als unzureichend gegenüber der eingetretenen Teuerung bezeichnen. Es kann dem nicht widersprochen werden, da die Erhöhung der Kosten des Lebensunterhaltes für den Festangestellten sicherlich in einem die gewährte Zulage beträchtlich überragenden Maße gestiegen ist. Vielleicht könnte in einzelnen Belangen noch die hier und dort geforderte Ausgleichung und Ergänzung eintreten, auf größere allgemeine Zuschüsse kann jedoch nicht gerechnet werden, da die Belastung des Staatschazes, wie früher erwähnt, ohnehin eine sehr bedeutende ist. Wohl aber wird es notwendig sein, jetzt neben dieser allgemeinen Aushilfe noch dort, wo die Verhältnisse einzelner Angestellten eine besondere Berücksichtigung erheischen, diese eintreten zu lassen, und namentlich dann, wenn der Familienstand die Grenze von drei Kindern überschreitet, mit Zulagen nicht zu kargen.

Sin und wieder hört man auch Stimmen dagegen sich erheben, daß auch die Beamten höherer Rangsklassen Zulagen erhalten haben. Man möge aber nicht übersehen, daß auch in diesen Gehaltskategorien die Not der Zeit Einzug gehalten hat, und daß namentlich dort, wo ein größerer Familienstand besteht und vielleicht auch Verschuldung bereits in die Kriegszeit mitgenommen werden mußte oder neu eingetreten ist, die Führung eines angemessenen Lebensunterhaltes überaus erschwert wurde. Daß diese Gehaltsstufen seit langer Zeit unberücksichtigt geblieben sind, möge auch nicht übersehen werden. Im übrigen sind die Beträge, welche für diese Gehaltszulage verwendet werden, nicht so bedeutend, als daß ihre Nichtgewährung irgendwie beträchtliche Erhöhungen für die Zulagen der niederen Gehaltsstufen ermöglichen würde.

Wie erwähnt, betont die offiziöse Erläuterung den vorübergehenden Charakter der Aushilfe und nimmt ihr auch das Wesen eines Vorbotes einer neuen Bezugsregelung. Ganz abgesehen davon, daß wir gewohnt sind, daß sich in Oesterreich Provisorien zu dauernden Einrichtungen regelmäßig gestalten, wobei es sich sehr häufig durchaus nicht um wünschenswerte zwischenzeitliche Verfügungen handelt, dürfte diese Hilfe vielleicht doch von Dauer sein. Auch nach der Beseitigung des Kriegszustandes wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Teuerung nicht im Sandumdrehen verschwinden, es wird eine längere Zeit des Ueberganges eintreten, auch dann werden die Preise für die Massenartikel des Lebensbedarfes (zu denen auch leider eine Erhöhung der Wohnungspreise kommen dürfte, wenn hier nicht rechtzeitig, zweckmäßig und ausreichend Abhilfe getroffen werden wird) nicht in einem solchen Maße sinken, daß die Gehaltszulage, für die schon vor dem Kriege nachhaltiges Bedürfnis bestand, ohneweiters verschwinden könnte. Man muß dann mit der bereits eingetretenen und vielleicht einer noch höheren Belastung des Staatschazes rechnen, so daß jene Erwartungen, welche manche Finanzpolitiker hinsichtlich weitreichender Ersparnisse in den Besoldungen der Staatsangestellten hegen, vollständig zunichte werden. Diese Erwartungen werden ohnehin, zumal wenn sie sich — in der bekannten Flugschrift von Meißel und Spiethoff — bis zu dem Betrage von jährlich 300 Millionen Kronen steigern, viel zu hoch gespannt. Auch bei einer durchgreifenden Reform der Verwaltung, die das Ziel der Ersparnis zunächst im Auge hat, sind Ziffern solcher Art unbedingt unerreichbar. Ich meine, daß die mögliche Ersparnis durch die Kriegszulagen bereits im vollen Maße aufgezehrt sein wird.

Doch an dem Grundsatz muß festgehalten werden, die Neuregelung der Beamtenehalte mit der Reform der Verwaltung und der zweckmäßigeren Ausnützung der Beamtenenschaft und der Verringerung ihrer Zahl in Verbindung zu bringen. Hier geben die Erfahrungen des Krieges bereits reichlichen Stoff. Die Zahl der Beamten ist infolge der fortschreitenden Einrichtungen eine immer geringere, das Maß der zu leistenden Arbeit ist zumeist ein höheres und die Betätigung des einzelnen Staatsangestellten ist doch wohl fast durchgehend eine weit größere im Kriegszustande. Dies wird auch in der bereits erwähnten Erläuterung anerkannt, die die gewissenhaft erfüllte Pflicht der Staats-